

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 03.02.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1917.) 78. Stück.

Inhalt:

- N^o. 161. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1917, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o. 162. Abänderungsgesetz vom 22. Januar 1917 zum Gesetze für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

N^o. 161.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 21. Januar 1917.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 21. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundes-

rats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist,
am 30. April 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleit- und Zugförderungsbeamten) erhalten mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Dienstes besondere Vergütungen (Fahrgelder, Ersparnisgelder usw.).

Zu Nr. 40. Zwei Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 *M* mit Zulagen von 200 *M* beziehen, —.

§ 1 Die Händelschreiber des Jugendliches (Jugendliche) und Jugendberufsbeamtinnen) erhalten mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Berufs besondere Vergütungen (Vergütung, Gehaltszuschlag u. dgl.).

§ 2 In der 40. und 41. Stelle können auch mit Besondere Vergütung werden, die im Gehalt von 2500—4100 M mit der 40. Stelle von 200 M betragen. —



Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o. 162.

Abänderungsgesetz zum Gesetze für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird abgeändert, wie folgt:

§ 1.

In Artikel 2 § 1 wird in Zeile 2 das Wort „sechs“ durch „sieben“ und in Zeile 3 das Wort „sieben“ durch „acht“ und das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.

§ 2.

An die Stelle des § 1 in Artikel 7 tritt folgende Bestimmung:

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleit- und Zugförderungsbeamten) erhalten mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Dienstes besondere Vergütungen (Fahr gelder, Ersparnis gelder usw.).

§ 3.

In der Anlage I — Eisenbahngehaltsordnung — wird bei Ordnungsnummer 2 die Zahl „6“ in „7“ umgewandelt.

§ 4.

In der Anlage I — Eisenbahngehaltsordnung — wird bei Ordnungsnummer 40 unter Bemerkungen nachgefügt:
„Zu Nr. 40. Zwei Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 *M* mit Zulagen von 200 *M* beziehen, —“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Oldenburg, den 22. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Meyer.